

Anlage 1 zu KT-Drucksache Nr. 047/2018

S a t z u n g
zur Änderung der Betriebssatzung
des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen
in der Fassung vom 01.01.2017

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 12.03.2018 mit Wirkung zum 01.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs in der Fassung vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Werksausschuss entscheidet neben den in § 12 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs wie insbesondere

1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, von mehr als **500.000 €** im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und **100.000 €** übersteigen;
3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über **500.000 €**;

5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als **50.000 €** im Einzelfall;
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als **50.000 €** im Einzelfall;
7. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als **100.000 €** im Einzelfall;
8. den Erwerb und Tausch **von Grundstücken** einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als **250.000 €** im Einzelfall;
9. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als **100.000 €** im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als **80.000 €** oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs hinsichtlich der Forderung mehr als **80.000 €** beträgt;
11. der Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über **5.000 €** jährlich;
12. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesene Freigebigkeitsleistungen von mehr als **10.000 €**;
13. den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als **50.000 €**;
14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung;

15. die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte.

§ 2

§ 12 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Werksausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat bei Beamten des Eigenbetriebs der Besoldungsgruppen ab A **14** und im Einvernehmen mit der Werkleitung bei Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen ab EG **14** TVöD über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung, sofern diese nicht unter Abs. 2 fallen.

(4) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs bis Besoldungsgruppe A **13**.

(5) Die Werkleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis **13** TVöD einschließlich Aushilfskräften, Praktikanten und Lehrlingen des Eigenbetriebs.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am **01. April 2018** in Kraft.

Böblingen, den 12. März 2018

Roland Bernhard
Landrat